

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Reinhard Löffler CDU

und

Antwort

des Staatsministeriums

**Der gläserne Mensch – Umgang des Staatsministeriums
mit Privatkorrespondenz des Herrn R. D.**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft die Berichterstattung in den Medien zu, wonach das Staatsministerium den Herren G. M. und D. R. unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) ein Schreiben des geschäftsführenden Gesellschafters der Firma P.M.D., Herrn R. D., weitergegeben haben soll, welches sich zuvor in den Akten des Staatsministeriums befand?
2. Welche rechtlichen Gründe sprechen dafür, dass das in Ziffer 1 genannte Schreiben unter die Tatbestandsvoraussetzung des UIG fällt?
3. Wurde Herr R. D. vor der Weitergabe des Schreibens vom Staatsministerium gemäß § 3 Absatz 1 Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) i. V. m. § 9 Absatz 1 Satz 3 UIG angehört?
4. Welche Pflichten haben nach ihrer Kenntnis die Empfänger von Informationen nach dem UIG, wenn erkennbar ist, dass diese Informationen nicht vom Auskunftsanspruch erfasst sind?
5. Teilt sie die Ansicht, dass die Weitergabe von Informationen, die nicht zu Umweltinformationen gehören und die Privatsphäre eines Bürgers tangieren, zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen gegenüber dem Empfänger dieser Information und ihr gegenüber nach sich ziehen kann?
6. Welche Kontrollmechanismen hat sie für die Weitergabe von Umweltinformationen etabliert?

7. Wie bewertet der Ministerpräsident – unter Berücksichtigung des allgemeinen Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Vertraulichkeit ihrer Korrespondenz mit Behörden – dass das aus den Akten des Staatsministeriums stammende Schreiben des Herrn R. D. zum Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung gemacht wurde?

08.09.2014

Dr. Löffler CDU

Begründung

Zur Begründung wird auf die Berichterstattung der Stuttgarter Zeitung vom 4. September 2014 „Fan-Brief an Mappus entdeckt“ verwiesen. Durch die Kleine Anfrage soll am Fall des Herrn R. D. geklärt werden, wie das Staatsministerium mit dem grundsätzlich schutzwürdigen Vertrauen von Einzelpersonen in die Vertraulichkeit von Korrespondenz mit den Behörden umgeht.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2014 Nr. I-3824.5 S21 UA II beantwortet das Staatsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Trifft die Berichterstattung in den Medien zu, wonach das Staatsministerium den Herren G. M. und D. R. unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) ein Schreiben des geschäftsführenden Gesellschafters der Firma P.M.D., Herrn R. D., weitergegeben haben soll, welches sich zuvor in den Akten des Staatsministeriums befand?*

Zu 1.:

G. M. und D. R. erhielten gemäß der Umweltinformationsrichtlinie (RL 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen) in Verbindung mit dem Umweltinformationsgesetz des Bundes vom 22. Dezember 2004 (UIG) und dem Landesumweltinformationsgesetz vom 7. März 2006 (LUIG) auf Antrag Zugang zu Umweltinformationen, die sich im Aktenbestand des Staatsministeriums befinden.

2. *Welche rechtlichen Gründe sprechen dafür, dass das in Ziffer 1 genannte Schreiben unter die Tatbestandsvoraussetzung des UIG fällt?*

Zu 2.:

Das genannte Schreiben ist nach den von der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. nur EuGH, Urteil vom 17. Juni 1998 – Rs. C-321/96 – und BVerwG, Urteil vom 25. März 1999 – 7 C 21.98 – BVerwGE 108, 369) entwickelten Maßstäben unter den unbestimmten Rechtsbegriff „Umweltinformationen“ im Sinne von § 3 Absatz 1 LUIG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 UIG zu subsumieren, denn das Schreiben steht inhaltlich, sachlich und zeitlich in unmittelbarem Zusammenhang mit den Baumfällungen im Mittleren Schlossgarten im Oktober 2010 in Stuttgart.

3. *Wurde Herr R. D. vor der Weitergabe des Schreibens vom Staatsministerium gemäß § 3 Absatz 1 Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) i. V. m. § 9 Absatz 1 Satz 3 UIG angehört?*

Zu 3.:

In den Akten des Staatsministeriums findet sich hierzu kein Hinweis.

4. *Welche Pflichten haben nach ihrer Kenntnis die Empfänger von Informationen nach dem UIG, wenn erkennbar ist, dass diese Informationen nicht vom Auskunftsanspruch erfasst sind?*
5. *Teilt sie die Ansicht, dass die Weitergabe von Informationen, die nicht zu Umweltinformationen gehören und die Privatsphäre eines Bürgers tangieren, zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen gegenüber dem Empfänger dieser Information und ihr gegenüber nach sich ziehen kann?*

Zu 4. und 5.:

Die Fragen 4. und 5. zielen auf die Beantwortung abstrakter Rechtsfragen und nicht auf die Verschaffung von Informationen über Tatsachen aus der Sphäre der Landesregierung.

6. *Welche Kontrollmechanismen hat sie für die Weitergabe von Umweltinformationen etabliert?*
7. *Wie bewertet der Ministerpräsident – unter Berücksichtigung des allgemeinen Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Vertraulichkeit ihrer Korrespondenz mit Behörden – dass das aus den Akten des Staatsministeriums stammende Schreiben des Herrn R. D. zum Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung gemacht wurde?*

Zu 6. und 7.:

Zweck des LUIG und des UIG (vgl. § 1 Absatz 1 UIG, § 1 Absatz 1 LUIG) ist den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen. Für die Verbreitung der nach dem LUIG in Verbindung mit dem UIG jedermann öffentlich zugänglichen Umweltinformationen ist somit allein der jeweilige Einsichtnehmende verantwortlich.

Murawski

Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei